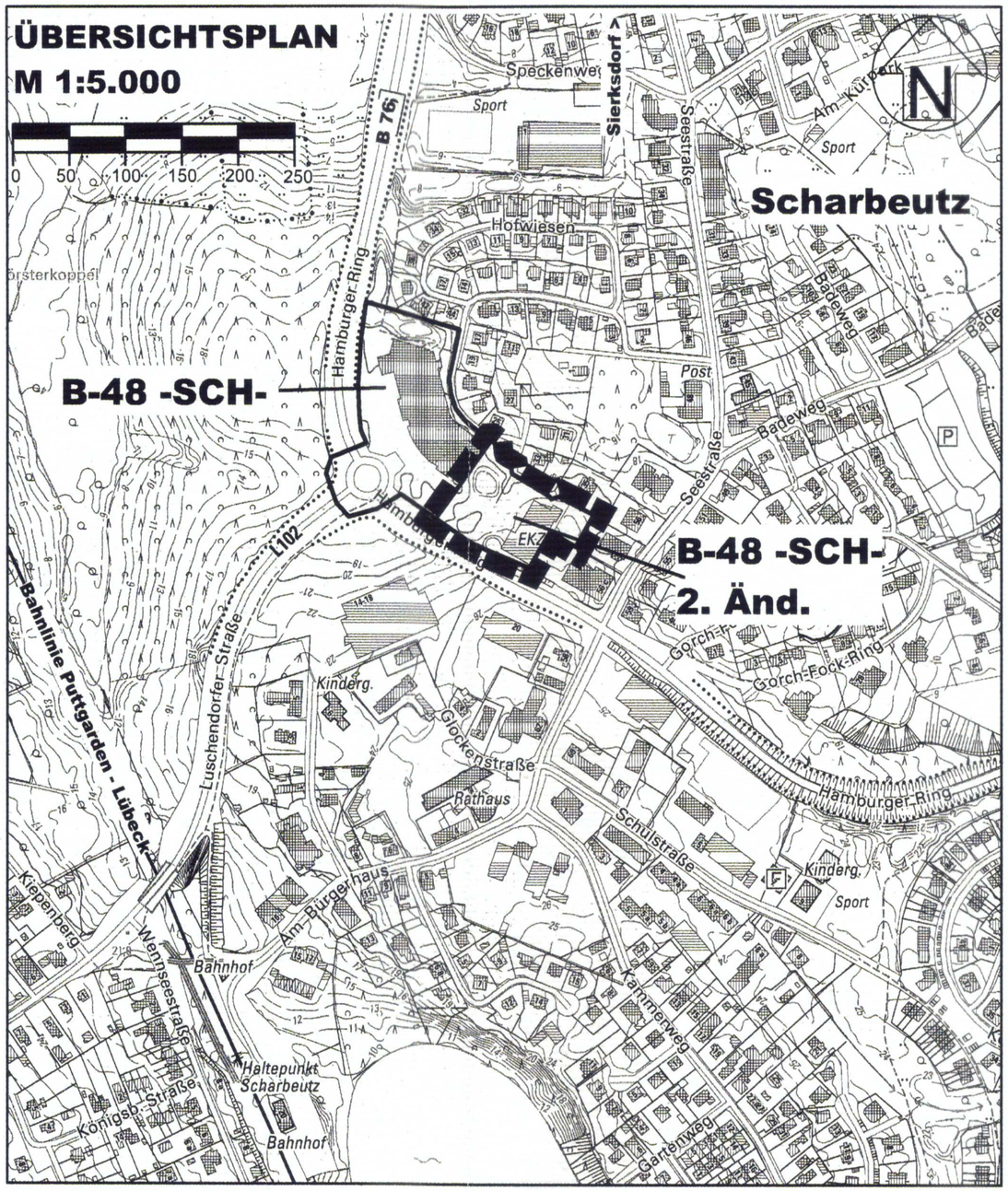

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES

TEIL B: TEXT

Ziffer 1.1 der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 48-Sch- wird durch diese Änderung wie folgt neu festgesetzt:

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V. mit §§ 1 und 11 BauNVO)

1.1 Das Sondergebiet "Verbrauchermarkt" dient der Versorgung der Bevölkerung im Nahbereich. Zulässig ist ein großflächiger Einzelhandelsbetrieb mit einer Grundfläche von maximal 1.400 m² und bis zu einer Größe von maximal 1.000 m² Verkaufsfläche mit den Kernsortimenten
- Nahrungs- und Genussmittel
- Gesundheit und Körperpflege.

Maximal 10% der zulässigen Verkaufsfläche (100 m²) dürfen neben den Kernsortimenten auch für sonstige Non-Food-Artikel verwendet werden.

Ausgearbeitet im Auftrag der Gemeinde Scharbeutz durch das Planungsbüro Ostholstein,
Tremskamp 24, 23611 Bad Schwartau, www.ploh.de

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 i.V. mit § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.11.2017 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 48 Sch, 2. Änderung für das Gebiet in Scharbeutz: Nordöstlich des Hamburger Ringes, südlich der Bebauung am Augustushof und westlich der Bebauung der Seestraße - Penny-Markt -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde vom 20.02.2017 bis 03.03.2017 durchgeführt.

2. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V. mit § 3 Abs. 1 BauGB am 03.02.2017 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

3. Der Bauausschuss der Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat am 04.04.2017 den Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 18.09.2017 bis 20.10.2017 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift abgegegeben werden können, am 31.08.2017 durch Abdruck in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Auslegung der Planentwürfe und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter www.gemeinde-scharbeutz.de ins Internet eingestellt.

5. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB am 05.09.2017 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Scharbeutz, den 12. OKT. 2017 Siegel (Owerien) -Bürgermeister-

6. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat die Stellungnahmen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am 22.11.2017 geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.

7. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Scharbeutz hat den Bebauungsplan, bestehend aus Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) am 22.11.2017 als Satzung beschlossen und die Begründung durch (einfachen) Beschluss gebilligt.

Scharbeutz, den 08. NOV. 2018 Siegel (Owerien) -Bürgermeister-

8. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Scharbeutz, den 09. NOV. 2018 Siegel (Owerien) -Bürgermeister-

9. Der Beschluss des Bebauungsplanes durch die Gemeindevertretung sowie die Internetadresse der Gemeinde und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung auf Dauer während der Dienststunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 20. NOV. 2018 durch Abdruck eines Hinweises in den „Lübecker Nachrichten, Ostholsteiner Nachrichten Süd" und ergänzend am 20. NOV. 2018 auf der Internetseite der Gemeinde Scharbeutz unter www.gemeinde-scharbeutz.de ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO (Gemeindeordnung) wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 21. NOV. 2018 in Kraft getreten.

Scharbeutz, den 22. NOV. 2018 Siegel (Owerien) -Bürgermeister-

SATZUNG DER GEMEINDE SCHARBEUTZ ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 48 -SCH-

für das Gebiet in Scharbeutz: Nordöstlich des Hamburger Ringes,
südlich der Bebauung am Augustushof und westlich der Bebauung der Seestraße
- Penny-Markt -

Stand: 22. November 2017